

Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Freudenstadt

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

dem Taxiunternehmen XXX

(XXX XX, XXXXX XXX)

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des ÖPNV-Tarifs

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

§ 9 Vertragsparteien

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

§ 11 Haltestellen

§ 12 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 13 Ausgleichsregelung

§ 14 Rechnungslegung

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 15 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

§ 16 Laufzeit

§ 17 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten im Landkreis Freudenstadt mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigten Taxenverkehrs durchführen wollen.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.
- (2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung durch den Landkreis von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne der Artikel 2 lit. b) und I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) der zuständigen Behörde.

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).
- (2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten (siehe 3. Abschnitt:).
- (2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des ÖPNV-Tarifs

- (1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten wird vom Landkreis festgelegt. Grundlage ist der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif inklusive etwaiger Zuschläge, der auf der Website der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt veröffentlicht ist.
- (2) Der von einem Fahrgast zu zahlende Tarif wird bei der Buchung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tariffberechnung an.

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot). Das ÖPNV-Taxi folgt im Rahmen der vorgegebenen Betriebszeiten keinem Fahrplan, sondern kommt in Zeiten zum Einsatz, zu denen Fahrgäste dies benötigen.

§ 9 Vertragsparteien

- (1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.
- (2) Der Landkreis nimmt die Zahlungen der Fahrgäste im Namen und im Auftrag der Taxiunternehmen ein. Die Einnahmen werden mit dem Ausgleichsanspruch gemäß des 5. Abschnitts dieser Sondervereinbarung verrechnet.

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

- (1) Die Registrierung von Unternehmen ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.
- (2) Die Taxiunternehmen können nach ihrer Registrierung die Dienste des Buchungssystems (z.B. Anzeige der Fahraufträge eines Unternehmens) über eine Service-Schnittstelle in Anspruch nehmen.
- (3) Die Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt.

§ 11 Haltestellen

- (1) Das Bediengebiet umfasst alle ÖPNV-Haltestellen des Landkreises.
- (2) Daneben gibt es vom Landkreis festgelegte virtuelle Haltepunkte, die über ihre Adresse definiert und entsprechend beschildert sind.

§ 12 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

- (1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.
- (2) Einzelheiten zum Buchen einer ÖPNV-Taxi-Fahrt und der Durchführung einer Fahrt mit dem ÖPNV-Taxi sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen.

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 13 Ausgleichsregelung

- (1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.
- (2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zur Abrechnung zu entnehmen

§ 14 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 15 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

- (1) Verstöße gegen die Sondervereinbarung werden mit einer Abmahnung geahndet. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die in Anlage 1 vorgesehenen Betriebsabläufe.
- (2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Verstoß unverschuldet war.

- (3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, wird es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.
- (4) Anstelle einer Abmahnung kann der Landkreis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500 € aussprechen, wenn dies unter Abwägung aller Interessen im Einzelfall sachgerecht erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Taxiunternehmen trotz mehrfacher Abmahnungen oder Sperrungen im System weitere Verstöße gegen die in Anlage 1 vorgesehenen Betriebsabläufe begehen.

§ 16 Laufzeit

- (1) Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet entweder durch Kündigung oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.
- (2) Die Sondervereinbarung kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auch nach einer Kündigung gesamthaft und vollständig über die hiesige allgemeine Vorschrift.

§ 17 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung

Datum und Unterschriften

Freudenstadt, den

Für den Landkreis:

.....

Landkreis Freudenstadt

XXX, den

Für das Taxiunternehmen:

.....

XXX